

Statuten

ProSenior Bern

Genehmigt an der Vereinsversammlung vom 22. Mai 2014

Art. 1 Rechtsform und Sitz

¹ "ProSenior Bern" - das Berner Forum für Altersfragen - ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

„ProSenior Bern“ hat den Zweck, auf der Grundlage des kantonalen Altersleitbildes

- a. für Anliegen und Bedürfnisse der älteren Bevölkerung in den deutsch- und französischsprachigen Gemeinden des Kantons Bern zu sensibilisieren und zu einem aktiven Engagement der Seniorinnen und Senioren zu ermutigen.
- b. im engen Kontakt zu den Gemeinden, Fachleuten und Organisationen wichtige Themen mit Handlungsbedarf aufzugreifen und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- c. den Kanton Bern bei der Umsetzung einer zeitgemässen Alterspolitik zu unterstützen.

Art. 3 Organisation

Die Organe von "ProSenior Bern" sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 4 Zusammenarbeit

„ProSenior Bern“ vernetzt sich mit Gemeinden, Fachkräften und Organisationen und schafft Synergien.

Art. 5 Mitglieder

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliederarten:

- a. Kollektivmitglieder
Organisationen, Vereinigungen, Institutionen und Verbände, die sich mit Altersfragen befassen, für die Interessen der älteren Generation eintreten und bereit sind, aktiv mitzuarbeiten.
- b. Einzelmitglieder
Einzelpersonen, welche die Zielsetzungen von „ProSenior Bern“ unterstützen und ihr Fachwissen sowie ihre Berufserfahrung dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellen.

c. Ehrenmitglieder

Der Verein kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich für den Verein verdient gemacht haben.

² Die Mitglieder von „ProSenior Bern“ arbeiten ehrenamtlich.

Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben unter Orientierung der Vereinsversammlung.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres, durch den Tod eines Einzelmitgliedes, durch Auflösung eines Vereins oder einer juristischen Person.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber „ProSenior Bern“ nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Auf eine Bekanntgabe der Gründe kann verzichtet werden.

Art. 9 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ von „ProSenior Bern“. Sie wird durch das Vereinspräsidium einberufen und findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis Ende Juni statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage zum Voraus.

² Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

³ Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung
 - des Protokolls der letzten ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
 - des Jahresberichtes
 - der Jahresrechnung und des Budget
3. Erteilung der Decharge an Vorstand und Geschäftsstelle
4. Wahlen
 - Des Präsidiums und des Vorstandes
 - Der Rechnungsrevisoren

5. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung des Vereins

⁴ Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand 40 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.

⁵ Grundsätzlich werden Beschlüsse mit relativem Mehr gefasst, Wahlen mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁶ Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidium und mindestens 6 Mitgliedern.

² Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

³ Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Erlass von Weisungen und Reglementen
- Abschluss von Verträgen
- Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe muss möglichst durch ein Mitglied des Vorstandes bestellt sein.

⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen für die Revision. Sie werden von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

² Die Kontrollstelle prüft jährlich einmal die Jahresrechnung von „ProSenior Bern“ und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 12 Finanzen

¹ Die Finanzierung von „ProSenior Bern“ erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Unterstützungsbeiträge, projektgebundene Zuwendungen und Kapitalerträge.

² Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Arbeitsgruppen und Ehrenmitglieder sind von einer Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

³ Den Mitarbeitenden von „ProSenior Bern“ werden die effektiven Auslagen erstattet.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenänderung

Die Statuten von „ProSenior Bern“ können auf Antrag des Vorstandes und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung stimmberechtigten Anwesenden abgeändert werden.

Art. 15 Auflösung

¹ Die Auflösung von „ProSenior Bern“ kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

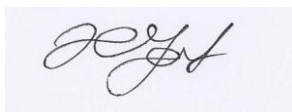
² Das nach einer Auflösung allfällig verbliebende Vereinsvermögen ist im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder bei deren Fehlen einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuführen.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 22. Mai 2014 beschlossen und treten nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzen die am 27. Juni 2001 beschlossene Fassung.

ProSenior Bern

Der Präsident:



Helmut Jost

Die Geschäftsleiterin:



Monika Messerli

Münsingen/Busswil, 23. Juni 2014